



Genehmigungsbescheid

vom 31. Mai 2021

Az.: 53.0007/20/G16-BSc

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukten (E-Anlage) der Bayer AG auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen
BAYER AG
Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51373 Leverkusen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Tenor | 5 |
| 2 | Eingeschlossene Entscheidungen..... | 7 |
| 3 | Kostenentscheidung..... | 9 |
| 4 | Begründung..... | 9 |
| 4.1 | Sachverhaltsdarstellung..... | 9 |
| 4.1.1 | Art des Genehmigungsverfahrens..... | 10 |
| 4.1.2 | Zuständigkeiten..... | 11 |
| 4.1.3 | Antrag | 11 |
| 4.1.4 | Behördenbeteiligung | 11 |
| 4.2 | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 12 |
| 4.2.1 | Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). | 13 |
| 4.2.1.1 | Luftverunreinigungen und Gerüche..... | 13 |
| 4.2.1.2 | Geräusche..... | 14 |
| 4.2.1.3 | Erschütterungen..... | 14 |
| 4.2.1.4 | Licht | 14 |
| 4.2.1.5 | Wärme | 15 |
| 4.2.1.6 | Strahlen..... | 15 |
| 4.2.1.7 | Ähnliche Umwelteinwirkungen | 15 |
| 4.2.1.8 | Sonstige Gefahren | 15 |
| 4.2.2 | Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)..... | 15 |
| 4.2.2.1 | Luftverunreinigungen und Gerüche..... | 15 |
| 4.2.2.2 | Geräusche..... | 16 |
| 4.2.2.3 | Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren | 16 |
| 4.2.3 | Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) | 16 |

| | | |
|-----------|---|----|
| 4.2.4 | Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)..... | 17 |
| 4.2.5 | Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)..... | 17 |
| 4.2.6 | Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)..... | 18 |
| 4.2.6.1 | Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr..... | 18 |
| 4.2.6.1.1 | Betreiberpflichten | 18 |
| 4.2.6.1.2 | Vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen..... | 19 |
| 4.2.6.1.3 | Vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen | 19 |
| 4.2.6.1.4 | Prüfung | 19 |
| 4.2.6.2 | Anforderungen der 39. BImSchV | 19 |
| 4.2.7 | Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)..... | 20 |
| 4.2.7.1 | Bauplanungsrecht | 20 |
| 4.2.7.1.1 | Bebauungsplan | 20 |
| 4.2.7.1.2 | Angemessene Abstände im Sinne § 50 BImSchG | 20 |
| 4.2.7.2 | Bauordnungsrecht, Brandschutz..... | 20 |
| 4.2.7.3 | Boden- und Grundwasserschutz..... | 21 |
| 4.2.7.4 | Wasser- und Abwasserrecht | 21 |
| 4.2.7.4.1 | Abwasser | 21 |
| 4.2.7.4.2 | Vorbeugender Gewässerschutz..... | 23 |
| 4.2.7.5 | Abfallwirtschaft..... | 24 |
| 4.2.7.6 | Natur- und Landschaftsschutz..... | 24 |
| 4.2.7.6.1 | Artenschutz | 24 |
| 4.2.7.6.2 | Habitatschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)..... | 25 |
| 4.2.7.6.3 | Landschaftsschutz | 25 |
| 4.2.7.7 | Belange des Arbeitsschutzes..... | 25 |
| 4.3 | Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung...26 | |
| 5 | Inhalts- und Nebenbestimmungen..... | 26 |
| 5.1 | Allgemeines..... | 26 |

| | | |
|-----|---|----|
| 5.2 | Baurecht..... | 26 |
| 5.3 | Immissionsschutz - Luftreinhaltung | 27 |
| 5.4 | Immissionsschutz - Lärmschutz | 27 |
| 5.5 | Schutz von Boden und Grundwasser | 30 |
| 5.6 | Anlagensicherheit..... | 36 |
| 5.7 | Wasserrecht..... | 36 |
| 5.8 | Abwasservorbehandlung..... | 40 |
| 5.9 | Vorbeugender Gewässerschutz | 41 |
| 6 | Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) | 41 |
| 7 | Hinweise..... | 42 |
| 7.1 | Allgemeines..... | 42 |
| 7.2 | Baurecht..... | 43 |
| 7.3 | Anlagensicherheit..... | 43 |
| 7.4 | Abwasservorbehandlung..... | 44 |
| 7.5 | Vorbeugender Gewässerschutz | 44 |
| 8 | Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB)..... | 44 |
| 9 | Rechtsbehelfsbelehrung..... | 45 |
| 10 | Antragsunterlagen | 46 |
| 11 | Abkürzungen | 47 |

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

BAYER AG

Kaiser-Wilhelm-Allee 1

51373 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 04.02.2020 die Genehmigung erteilt, die

E-Anlage (Anlage 110)

Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukten

(Ziffer 4.1.18 Anhang 1 der 4. BImSchV - Hauptanlage - sowie

Ziffern 4.1.13, 4.8, 10.25 und 9.3.1 Anhang 1,

letztere i.V.m. Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der BAYER AG im CHEMPARK Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 329, 342 und 343 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid (FeCl_3) aus Eisen(II)-chlorid-Lösung (FeCl_2) mit einer Kapazität von 35.000 t/a, einschließlich der Herstellung von Salzsäure mit einer Kapazität von zusätzlich 26.000 t/a als neue BE7, verbunden mit
 - Errichtung und Betrieb von neuen Apparaten in den Betriebseinheiten (BE) 1 (Tanklager), 7 (Rückgewinnung von FeCl_3 -Lösung) und 9 (Nebenanlagen),
 - Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A585 durch Erweiterung der bestehenden AwSV-Fläche, Errichtung und Betrieb von 3 neuen Behältern sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrleitung vom Tanklager A585 zur MZT-Anlage (Anlage 100) zur Überführung von Salzsäure,
 - Änderung der AwSV-Anlage Containerstation A589-Nord durch Abfüllung des neuen Stoffes RS12.2 (Mulm aus der MIBK-Extraktion),

- Änderung der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A589 durch Errichtung und Betrieb von neuen Apparaten mit Handhabung neuer Stoffe, Errichtung einer neuen Rohrleitung vom Produktionsgebäude A589 zur MZT-Anlage zur Überführung von FeCl₃-Lösung und Erweiterung der bestehenden AwSV-Fläche im nördlichen Bereich,
- Errichtung und Betrieb von neuen Apparaten zur Abwasserbehandlung,
- Änderungen im Bereich der luftgetragenen Emissionen (Abluft),
- Änderung des bisher genehmigten Abwasserstromes und Schaffung eines neuen Abwasserstromes,
- Änderung der Abfallmengen und -zusammensetzung der Anlage,
- Änderung der Schallemissionen,
- Änderung des Stoffinventars der Anlage,
- Aufhebung des Auflagenvorbehalts aus der Genehmigung 53.0025/14/G16-bax vom 04.07.2017 zur Überwachung von Boden und Grundwasser,
- Überführung bereits angezeigter Anlagenänderungen in den genehmigten Bestand
 - Engpassbeseitigung bei der PEG-Lagerung (Az. 53.3.3Gro-Az15-300.0136/18-E vom 01.08.2018),
 - Errichtung einer Rohrleitung für Natronlauge 50 % (Az. 53.3.3Gro-Az15-300.0135/18-E vom 12.09.2018),
 - Austausch des Tanks V001-TA96-BA096 sowie Errichtung der neuen Rohrleitung V001-TA96-LR004 im Tanklager A583 (Az. A15.1-300.0054/20-Gro vom 30.03.2020).

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Bescheid 53.0007/20/G8a-BSc vom 01.10.2020 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dem am 09.12.2020 gestellten zusätzlichen Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns

gemäß § 8a BImSchG wurde mit Bescheid 53.0007/20/G8a-II-BSc vom 18.12.2020 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Beide Zulassungsbescheide werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigungen nach § 60 Abs. 1 i.V. mit § 74 Abs. 1 BauO NRW (Landesbauordnung) für

- a) die Änderungen im **Tanklager A585** durch
 - Errichtung von 2 GFK-Lagerbehältern auf runden Flachfundamenten mit einem Filterbehälter und einer Zugangsbühne von Gebäude A586,
 - Erweiterung der Tanktasse des Tanklagers A585 um eine neue AwSV-Aufstellfläche (Flachgründung) für einen Salzsäurebehälter,
- b) die Änderungen am **Werkstattgebäude A586** durch Anbau einer Stahlbaubühne an der südlichen Außenwand für den Zugang zum neuen Salzsäurebehälter im Tanklager A585,
- c) die Änderungen im **Produktionsgebäude A589** durch
 - Errichtung von diversen Behältern und Prozessapparaten auf vorhandenen Bühnen sowie im Erdgeschoss verbunden mit Stahlbauarbeiten, Änderung und Erhöhung von vorhandenen Bühnen sowie Errichtung von Betonsockeln,
 - Neubau eines Bühnenfeldes im nördlichen Außenbereich und
 - Einbau eines Reinigungsraumes aus Aluminium-Leichtbauwänden im Erdgeschoss,
- d) die Änderungen auf dem **Lagerplatz A584** durch Errichtung einer Aufstellfläche zur Aufstellung von zwei mobilen Aktivkohlebehältern.

Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG (Landeswassergesetz)

- e) für Errichtung und Betrieb der **Abwasservorbehandlungsanlage der BE 7**, bestehend aus
 - der Teilanlage V007-CA60 (Neutralisation mit Fällung, Filtration) und
 - der Teilanlage V007-CA70 (Aktivkohleadsorption).

Die Teilanlage V007-CA60 (Neutralisation mit Fällung, Filtration) umfasst

- V007-CA60-BA010 - Pufferbehälter Neutralisation mit Fällung,
- V007-CA60-FF040 - Eisenhydroxid-Rückspülfilter,
- V007-CA60-PA020 - Pumpe Neutralisation,
- V007-CA60-RM020 - Statikmischer, Neutralisation 2. Stufe und
- V007-CA60-WA050 - Kühler, Neutralisation 2. Stufe.

Die Teilanlage V007-CA70 (Aktivkohleadsorption) umfasst

- V007-CA70-FA051 - Aktivkohleadsorber Ost und
- V007-CA70-FA052 - Aktivkohleadsorber West.

Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für

- f) die wesentliche Änderung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage) **Tanklager A585** durch
- Errichtung und Betrieb des Lagerbehälters V001-TA54-BA054 zur Lagerung von Salzsäure mit der zugehörigen Pumpe und der anschließenden Rohrleitung,
 - Errichtung und Betrieb des Lagerbehälters V001-TA55-BA055 zur Lagerung von FeCl₂-Lösung mit der zugehörigen Pumpe und der anschließenden Rohrleitung,
 - Eingriff in die Sekundärbarriere des Auffangraums zur Aufstellung der beiden Lagerbehälter V001-TA54-BA054 und V001-TA55-BA055,
 - Erweiterung der Sekundärbarriere um eine neue Aufstellfläche mit Beschichtung,
 - Errichtung und Betrieb des Behälters V007-CA60-BA010 für Salzsäure mit zugehöriger Pumpe sowie eines Wärmetauschers und anschließender Rohrleitung auf der neuen Aufstellfläche,
 - Errichtung einer Rohrleitung für Natronlauge ca. 20% (V001-TA96-LR001) vom Produktionsgebäude A589 zur Pumpe am Behälter V007-CA60-BA010,
 - Errichtung und Betrieb der Rohrleitungsanlage V001-CA54-LR001 zum Transfer von Salzsäure < 20 % von A585 (E-Anlage) zu B561 (MZT-Anlage).
- g) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage **Containerstation A589-Nord** durch Abfüllen des zusätzlichen Stoffes RS12.2 (Mulm aus der MIBK-Extraktion),

Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG für

- h) die Miteinleitung von Abwasser des Abwasserstromes AW3.2 aus der E-Anlage in das Kanalnetz und die Kläranlagen C600 bzw. K31 der Erlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG.

Diese Freistellung gilt nur, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Die Freistellung ist befristet bis zum 30.04.2041 und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Entscheidung,

- i) den Auflagenvorbehalt im Genehmigungsbescheid 53.0025/14/G16-bax vom 04.07.2017 (Vorbehalt nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne des § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV) aufzuheben.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Bayer AG betreibt auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen die E-Anlage (Anlage 110) zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukten.

Mit Datum vom 04.02.2020 reichte die Firma BAYER AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der E-Anlage ein.

Beantragt wird im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid (FeCl_3) aus Eisen(II)-chlorid-Lösung (FeCl_2) mit einer Kapazität von 35.000 t/a, einschließlich der Herstellung von Salzsäure mit einer Kapazität von zusätzlich 26.000 t/a als neue BE7.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage dar, die der Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG

- die für die Änderung erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 60 Abs. 1 i.V. mit § 74 Abs. 1 BauO NRW,
- die erforderliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG für die Abwasservorbehandlungsanlage der BE7,
- die erforderlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG für die Miteinleitung von Abwasser des Abwasserstromes AW 3.2 aus der E-Anlage in das Kanalnetz und die Kläranlagen C600 bzw. K31 der Erlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG,
- die Aufhebung des Vorbehalts nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne des § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid 53.0025/14/G16-bax vom 04.07.2017.

4.1.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die E-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukten der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV stellen gemäß Ziffern 4.1.13, 4.8, 10.25 und 9.3.1 Anhang 1, letztere i.V.m. Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV, eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der E-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV die Verfahrensart G zugeordnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der E-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genanntes Vorhaben. Nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVP in Verbindung mit den Ziffern 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 UVP ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVP nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 3a UVP im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 12.10.2020, Nr. 41 Seite 458f lfd. Nr. 484) öffentlich bekannt gegeben.

4.1.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

4.1.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 04.02.2020 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der E-Anlage auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

4.1.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
 - zur gutachterlichen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV,

- zur Prüfung des beigefügten Gutachtens auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18,
- die Stadt Köln
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt,
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr und
 - Untere Bodenschutzbehörde,

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Gefasste Emissionen

Durch das Vorhaben errichtete Apparate werden in das bestehende Abluftsystem der E-Anlage eingebunden und mit Abluftstrom EL1 an die TVA der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen abgegeben. Durch das Vorhaben kommt es nur zu einer geringfügigen Änderung des EL1. Auch erforderliche Anpassungen der Abluftparameter des EL1 aufgrund geänderter Produktionsweise führen nur zu geringfügigen Änderungen. Die Abluft der E-Anlage kann weiterhin im Rahmen der bestehenden Genehmigung der TVA behandelt werden.

Diffuse Emissionen

Es werden TA-Luft-konforme Dichtungen, Absperr- und Regelorgane sowie Pumpen verwendet. Beurteilungsrelevante diffuse Emissionen werden nicht hervorgerufen.

Gerüche

Die Anlagenkomponenten sind technisch dicht ausgeführt. Es erfolgt keine offene Handhabung geruchsintensiver Substanzen. In chemischen Produktionsanlagen kann bei geschlossenen, technisch dichten Systemen aus Erfahrung davon ausgegangen werden, dass keinerlei Geruchsemissionen hervorgerufen werden.

4.2.1.2 Geräusche

Der Prüfung dieses Abschnittes liegt die den Antragsunterlagen beigelegte Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“ der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST (Schallschutztechnik) in der Fassung vom 02.12.2019 (EIP2019-313-1-V1) zugrunde.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallprognose für den Betrieb entspricht den Vorgaben der TA Lärm und der Genehmigungsbehörde. Die Schallimmissionsprognose wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet.

Die in der Schallprognose für den Betrieb ermittelten Lärmemissionen der E-Anlage unterschreiten die zulässigen Immissionswerte an allen Immissionsorten sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 17 dB(A). Aufgrund der geplanten Maßnahmen kann auch für die Bauzeit davon ausgegangen werden, dass während der Arbeiten zur Änderung der E-Anlage die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche infolge der Bautätigkeiten zu erwarten sind.

4.2.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen sind weder infolge der Baumaßnahmen zur Änderung der E-Anlage noch bei deren Betrieb zu erwarten: Es werden keine besonders lärm- oder erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten durchgeführt. Bei der E-Anlage handelt es sich um eine chemische Produktionsanlage ohne massive bewegte mechanische Bauteile.

4.2.1.4 Licht

Durch den Betrieb der geänderten E-Anlage ist nicht mit beurteilungsrelevanten Einwirkungen durch zusätzliche Lichtemissionen zu rechnen. Aufgrund der relativ zentralen Lage der Anlage im A-Block des CHEMPARK Dormagen sowie der in diesem Be-

reich bereits derzeit vorhandenen Lichtquellen der im CHEMPARK Dormagen bestehenden Anlagen ist nicht von einer Wahrnehmbarkeit außerhalb des CHEMPARK auszugehen.

4.2.1.5 Wärme

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Wärmefreisetzung.

4.2.1.6 Strahlen

Es handelt sich nicht um eine Anlage oder um Anlagenteile zur Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.1.7 Ähnliche Umwelteinwirkungen

Grundsätzlich sind Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe, physikalische Vorgänge oder biologische Substanzen denkbar. Die Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe (Luftfremde Stoffe, Gerüche) und physikalische Vorgänge (Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen) sind behandelt worden. Denkbar wäre die Freisetzung von biologischen Stoffen beispielsweise durch Verdampfen in Rückkühlwerken oder Kühltürmen. Dies ist in diesem Fall jedoch nicht gegeben. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.1.8 Sonstige Gefahren

Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung (Kapitel 4.2.6.1) unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen luftgetragene Emissionen und Gerüche sind insbesondere durch die Ausführung als technisch dichte Anlage eingehalten.

4.2.2.2 Geräusche

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist durch die Einhaltung des Standes der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Dies schließt den Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne der Nr. 2.5 TA Lärm ein. Eine darüberhinausgehende Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich gemäß Nr. 3.3 TA Lärm einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation im Einwirkungsbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist.

In der Schallprognose für den Betrieb wurde plausibel dargelegt, dass die E-Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht. Auch ergaben sich nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Hinweise, dass die Geräuschemissionen der E-Anlage ohne großen Aufwand verringert werden können. Über den Stand der Technik hinausgehende Vorsorgeanforderungen waren daher nicht zu stellen.

4.2.2.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung unter dem Aspekt Anlagensicherheit (Kapitel 4.2.6.1) betrachtet.

4.2.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben werden zusätzliche Abfallströme hervorgerufen und Abfallmengen bestehender Abfallströme erhöht. Für alle Abfallströme ist in den Antragsunterlagen eine Möglichkeit zur Verwertung oder Beseitigung dargelegt.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Verwertung oder eine Beseitigung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

4.2.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

4.2.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch gemäß § 4b Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf

- Entleeren und Reinigung der Apparate
- die innere Kontrolle der gereinigten Apparaturen,
- die Verwertung anfallender Reststoffe in einem anderen Betrieb oder, sofern nicht möglich, deren ordnungsgemäße Beseitigung,
- die Abgabe verbleibender Einsatzstoffe an Hersteller oder andere Betriebe zur Weiterverarbeitung,
- die Reinigung anfallender Spülwässer oder deren Verbrennung,
- die Demontage der Anlage, dabei Wiederverwendung / Einlagerung der Ausrüstungsteile sofern möglich, ansonsten die Verwertung als Schrott,
- den Abriss der baulichen Anlagen nach Abbruchgenehmigung; dabei Recycling der Stahlbauteile, Recycling des nicht verunreinigten Bauschutts sowie Beseitigung nicht verwertbaren Materials und
- Erstellung eines Berichtes über die Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch einen Fachkundigen und ggf. Rückführung in den Ausgangszustand zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 4 BImSchG.

Sofern zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung andere rechtliche Regelungen oder bessere technische Möglichkeiten bestehen, erfolgt deren Anwendung nach Absprache mit der zuständigen Behörde.

Durch die v.g. Maßnahmen werden alle Anlagenbestandteile ordnungsgemäß entfernt und wiederverwendet / beseitigt. Von diesen sind damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine sonstigen Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten.

4.2.6 Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

4.2.6.1.1 Betreiberpflichten

Die E-Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der BAYER AG im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß §§ 3 bis 8 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Als Betriebsbereich der oberen Klasse unterliegt der Betreiber zusätzlich den erweiterten Betreiberpflichten gemäß §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage und damit
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
 - einer Beschreibung der Verfahren,
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

4.2.6.1.2 Vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen in der Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

4.2.6.1.3 Vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b Abs.2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

4.2.6.1.4 Prüfung

Die vorgelegten Unterlagen wurden durch das LANUV gutachterlich geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kam das LANUV zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen im Wesentlichen die nach § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben enthalten. In der zu ändernden E-Anlage sind gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der im Gutachten des LANUV vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die dazu geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

4.2.6.2 Anforderungen der 39. BImSchV

§ 45 BImSchG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Einhaltung der in der 39. BImSchV festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Da es durch das Vorhaben nicht zu zusätzlichen luftgetragenen Emissionen kommt, war eine diesbezügliche Prüfung nicht erforderlich.

4.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.2.7.1 Bauplanungsrecht

4.2.7.1.1 Bebauungsplan

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03). Der Bebauungsplan wurde am 17.08.1970 öffentlich bekannt gemacht und ist somit rechtskräftig. Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Der Bereich des Vorhabens ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.2.7.1.2 Angemessene Abstände im Sinne § 50 BImSchG

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten vorgelegt, das anhand der Vorgaben des KAS-18-Leitfadens angemessene Sicherheitsabstände ermittelt. Das Gutachten wurde durch das LANUV geprüft. In seiner Stellungnahme dazu stellt das LANUV fest, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen plausibel und nachvollziehbar sind. Der angemessene Sicherheitsabstand für die vom Vorhaben betroffenen Anlagenteile beträgt maximal 350 Meter. Innerhalb des im Abstandsgutachten ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes ist keine schutzwürdige Nutzung im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie vorhanden.

4.2.7.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

Nach Prüfung durch das Bauordnungsamt bestehen keine Bedenken. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen und Hinweise wurden, sofern erforderlich, in diesen Bescheid übernommen.

4.2.7.3 Boden- und Grundwasserschutz

Für den Bereich der geplanten Maßnahme liegen keine Erkenntnisse zu im Altlastenkataster der Stadt Köln geführten Bodenbelastungen vor. Zudem sind mit der geplanten Maßnahme allenfalls geringe Bodeneingriffe verbunden, die nicht bis zum Grundwasserspiegel reichen. Die E-Anlage befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht der Stadt Köln (Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz) sowie der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52, Bodenschutz) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Von der Antragstellerin wird beantragt, den Auflagenvorbehalt für die Überwachung von Boden- und Grundwasser i. S. d. § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV des Genehmigungsbescheides Az. 53.0025/14/G16-Bax aufzuheben und stattdessen Festlegungen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser zu treffen. In dem den Antragsunterlagen beigefügten Überwachungskonzept wurde plausibel nachgewiesen, dass der Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet ist. Entsprechende Auflagen wurden in diesen Bescheid übernommen. Dem Antrag auf Aufhebung des Auflagenvorbehalts wird daher entsprochen.

4.2.7.4 Wasser- und Abwasserrecht

4.2.7.4.1 Abwasser

Mit dem Vorhaben ist eine Änderung der Abwasserströme verbunden. Nach wie vor fallen folgende Abwasserströme (AW) an:

AW1

Es handelt sich um nicht mit Produkt beaufschlagtes Niederschlagswasser von Dachflächen und Verkehrswegen. Der AW1 bleibt unverändert.

Unter AW 3 werden klärflichte Abwässer verschiedener Teilströme zusammengefasst:

AW3.1

Es handelt sich um Prozessabwasser aus der Produktion in den Betriebseinheiten 5 und 6, Prozessabwasser aus der Abluftreinigung, Spül- und Reinigungswasser sowie potentiell belastetes Niederschlagswasser der Tankläger A583, A585, A587 und A588 einschließlich der Abfüllanlagen, des Lagerplatzes A584 einschließlich Aufstellfläche für die Aktivkohletürme und Regallager, der Ammoniakverdampferstation A584 sowie der Werkstatt A586. Der Volumenstrom des AW3.1 bleibt unverändert. Frachten und Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe bleiben unverändert mit Ausnahme von

Sulfat, bei dem sich die Fracht fast verdoppelt. Die Abgabe des AW 3.1 erfolgt zunächst an die Abwasserbehandlungsanlage C600 und dann an die Kläranlage K31.

AW3.2

In der BE7 (Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid) fällt zusätzlich ein Prozessabwasserstrom an. Ursache ist der Teil der aus der Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid stammenden Salzsäure, der nicht zur MZT-Anlage zurückgeführt werden kann. Für diesen Prozessabwasserstrom wird mit diesem Bescheid die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur Abwasservorbehandlung in den Teilanlagen V007-CA60 (Neutralisation mit Fällung, Filtration) und V007-CA70 (Aktivkohleadsorption) erteilt. Nach der Abwasservorbehandlung wird die neutralisierte Salzsäure als AW3.2 mit einem Volumenstrom von 35 m³/d abgegeben. In diesem AW3.2 sind nach Abwasservorbehandlung neben organischen, stickstoffhaltigen Inhaltsstoffen noch AOX, Chlorid, Sulfat und Eisen enthalten. Die Abgabe des AW 3.2 erfolgt zunächst an die Abwasserbehandlungsanlage C600 und dann an die Kläranlage K31.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel nachgewiesen, dass für im Abwasser vorhandenes AOX die gem. Anhang 22 Teil D Absatz 2 Nummer 9 AbwV zulässige Einleitkonzentration von 1 mg/l eingehalten wird. Ebenso wurde plausibel dargelegt, dass für im Abwasser vorhandenes TOC die gem. Anhang 22 Teil D Absatz 3 Nummer 2 AbwV zulässige Tagesfracht von 20 kg/d eingehalten wird.

Die Anforderungen des Anhang 22 Teil D der AbwV werden im Normalbetrieb eingehalten.

Die Antragstellerin beantragt, dass

- innerhalb der beiden ersten Jahre nach Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage an jeweils maximal 100 Kalendertagen sowie
- ab dem dritten Jahr nach Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage an maximal 30 Kalendertagen

die gesamte Salzsäure, die in der Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid (BE7) anfällt, nach Abwasservorbehandlung in den Teilanlagen V007-CA60 (Neutralisation mit Fällung, Filtration) und V007-CA70 (Aktivkohleadsorption) als AW3.2 abgegeben werden kann. In diesem Fall erhöht sich der Volumenstrom des AW3.2 auf 130 m³/d bei gleichbleibenden Konzentrationen und entsprechend erhöhten Frachten.

In den Antragsunterlagen wird dazu ausgeführt, dass für die Inbetriebnahme der Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid eine lange Anfahrphase erwartet wird: Zum einen handelt es sich um ein neues Verfahren, das noch nicht im technischen Maßstab

erprobt werden konnte. Zum anderen weist das Verfahren einen hohen Volumendurchsatz (hohe hydraulische Last) bei geringer Puffermöglichkeit auf. Daher wird erwartet, dass die Ermittlung / Einstellung der Verfahrensparameter aufwändig und zeitintensiv ist und dass während der beiden ersten Jahre nach Beginn der Inbetriebnahme häufiger die gesamte Salzsäure aus der Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid nach Vorbehandlung als AW3.2 abgegeben werden muss.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel nachgewiesen, dass für im Abwasser vorhandenes AOX die gem. Anhang 22 Teil D Absatz 2 Nummer 9 AbwV zulässige Einleitkonzentration von 1 mg/l auch in diesem Fall eingehalten wird. Ebenso wurde plausibel dargelegt, dass für im Abwasser vorhandenes TOC die gem. Anhang 22 Teil D Absatz 3 Nummer 2 AbwV zulässige Tagesfracht von 20 kg/d eingehalten wird.

Die Anforderungen des Anhang 22 Teil D der AbwV werden auch im Fall des erhöhten Volumenstroms des AW3.2 eingehalten.

Unter Beachtung der in Kapitel 5.7 aufgeführten Nebenbestimmungen ist eine dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der Abwasserströme aus der E-Anlage gewährleistet.

4.2.7.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die E-Anlage wird innerhalb des CHEMPARK Dormagen betrieben, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines Heilquellenschutzgebietes (§ 53 WHG) oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 LWG) befindet. Im Rahmen der Änderungsgenehmigung der E-Anlage sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wesentlich geändert werden:

Lageranlagen

- Tanklager A583
- Tanklager A585,
- Tanklager A587,

Abfüllstellen

- Containerstation A589-Nord,

HBV-Anlagen

- Produktionsgebäude A 589,

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefähr-

dender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Daher wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe.

Die Anforderungen der AwSV werden erfüllt. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die jetzt genehmigten Änderungen in den Lageranlagen

- Tanklager A583 und
- Tanklager A587,

wurden bereits nach § 15 BImSchG angezeigt. In diesem Zusammenhang wurden diese Änderungen auch eignungsfestgestellt, so dass für die Tanklager A583 und A587 in diesen Genehmigungsbescheid keine Eignungsfeststellungen einzuschließen sind.

4.2.7.5 Abfallwirtschaft

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.2.7.6 Natur- und Landschaftsschutz

4.2.7.6.1 Artenschutz

Das Vorhaben stellt die wesentliche Änderung einer chemischen Produktionsanlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen

kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der E-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung war daher nicht erforderlich.

4.2.7.6.2 Habitatschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-VP ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Die FFH-Vorprüfung ist durchzuführen für Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und / oder Vogelschutzgebieten durch direkte Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme) und / oder durch indirekte Beeinträchtigungen (insbesondere durch Schadstoffeinträge auf dem Luftpfad).

Andere schutzwürdige Gebiete wie etwa Naturschutzgebiete sind dann vergleichbar zu untersuchen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese erheblich beeinträchtigt und damit möglicherweise geschädigt werden können.

Eine Flächeninanspruchnahme in FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten findet durch das Vorhaben nicht statt. Eine indirekte Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten durch Luftverunreinigungen kann aufgrund des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden, insbesondere, da durch den Antragsgegenstand weder Stickoxid- noch Schwefeldepositionen hervorgerufen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder von vergleichbar zu betrachtenden Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich daher offensichtlich ausschließen.

4.2.7.6.3 Landschaftsschutz

Die E-Anlage liegt relativ zentral in einem bestehenden Industriegebiet. Die Änderungen werden von außerhalb des Geländes des CHEMPARK Dormagen kaum wahrnehmbar sein. Es gibt keine Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und keine Änderung des Landschaftscharakters. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich ausschließen.

4.2.7.7 Belange des Arbeitsschutzes

Es handelt sich bei der E-Anlage um eine vollkontinuierlich betriebene chemische Produktionsanlage, in der Mitarbeiter im Schichtsystem ganzjährig rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr) beschäftigt werden.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln und durch das LANUV (Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes)

bestehen gegen Änderung und Betrieb aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.3 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die geänderte Anlage in Betrieb genommen wird.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Baurecht

5.2.1 Die Forderungen und Empfehlungen des dem Genehmigungsantrag beigefügten Brandschutzkonzeptes

- für das Tanklager A585 vom 27.01.2020, erstellt durch die Currenta GmbH und Co. OHG, BOI B. Eng. Sven Kolbe,

sowie der dem Genehmigungsantrag beigefügten brandschutztechnischen Stellungnahmen

- für das Tanklager A585 vom 03.02.2020, erstellt durch die Currenta GmbH und Co. OHG, Dipl. Ing. Dieter Jülich,
 - für die Eisen(III)-chlorid-Rückgewinnung A589 vom 27.01.2020, erstellt durch die Currenta GmbH und Co. OHG, BOI B. Eng. Sven Kolbe,
- sind vollumfänglich umzusetzen.

5.3 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

5.3.1 Betriebsstörungen sind hinsichtlich Art der Betriebsstörung (Störung A oder B), Zeitpunkt und Dauer zu erfassen. Eine Zusammenstellung der vorstehend genannten Daten ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

5.4 Immissionsschutz - Lärmschutz

5.4.1 Der Einsatz von lärmrelevanten Baumaschinen oder Apparaten ist ausschließlich werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr zulässig.

5.4.2 Die E-Anlage ist nach Nr. 3.1 TA Lärm mindestens gemäß der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm zu ändern.

5.4.3 Die in der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“ der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST (Schallschutztechnik) in der Fassung vom 02.12.2019 (EIP2019-313-1-V1) beschriebenen Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen.

5.4.4 Während der nach Erhalt dieser Genehmigung durchzuführenden Änderung der Anlage ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“ der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST (Schallschutztechnik) in der Fassung vom 02.12.2019 (EIP2019-313-1-V1) gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen und zu den Schallminderungsmaßnahmen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem derzeitigen fortschrittlichen Stand der Technik zur Lärminderung sowie den in der Schallprognose gemachten Vorgaben entspricht. Das mit der baubegleitenden Überwachung befasste Messinstitut ist zu beauftragen, über die baubegleitende

Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung der Anlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der o.g. Schallprognose durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der o.g. Schallprognose (insbesondere Schalleistungsspiegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen.

- 5.4.5** Bei der Vergabe der Arbeiten zur Änderung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen, AVV Baulärm) zu verpflichten.

Insbesondere ist den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete durch Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen oder Verfahren zu entsprechen. Ggf. sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeit ist zu beschränken.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

- 5.4.6** Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Beurteilungspegel - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

| Immissionsort | | Beurteilungspegel | |
|---------------|-----------------------------------|-------------------|------------------|
| | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 1 | Köln, Ramrather Weg 39 | 24 | 21 |
| 2 | Köln, Stürzelberger Weg 6-8 | 17 | 17 |
| 3 | Dormagen, Heinestraße 8 | 28 | 25 |
| 4 | Dormagen, Schillerstraße 4 | 26 | 24 |
| 5 | Dormagen, Jussenhovener Straße 83 | 25 | 23 |
| 6 | Dormagen, Höhenberg 47 | 19 | 20 |
| 7 | Monheim, Bleer Straße 3 | 12 | 8 |
| 8 | Monheim, Braunsberger Straße 11 | 13 | 10 |
| 9 | Dormagen, Rheinfelder Straße 7 | 19 | 16 |
| 10 | Dormagen, An der Steinkaule 5 | 29 | 30 |

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.4.7** Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Errichtung der geänderten Anlage Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“ der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST (Schallschutztechnik) in der Fassung vom 02.12.2019 (EIP2019-313-1-V1) ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung vorzulegen ist.

- 5.4.8** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.4.6 aufgeführten Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.4.9** Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.4.8 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.8 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“ der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST (Schallschutztechnik) in der Fassung vom 02.12.2019 (EIP2019-313-1-V1) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.8 festgestellten Werten durchzuführen.

5.5 Schutz von Boden und Grundwasser

Überwachung von Boden und Grundwasser gem. § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c) in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV

- 5.5.1** Das den Antragsunterlagen in Kapitel 5.4 beigefügte „Überwachungskonzept Boden und Grundwasser“, bezogen auf die in der E-Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

- 5.5.2** Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere,

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher Überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten,
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

5.5.3 Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

5.5.4 Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation oder Teile davon sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

5.5.5 Der ordnungsgemäße Zustand der E-Anlage ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV zu überprüfen. Bezugspunkt für die wiederkehrende Überprüfung bleibt die Überprüfung nach Inbetriebnahme.

Der ordnungsgemäße Zustand der E-Anlage ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV zu überprüfen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

5.5.6 Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.5.5 sind zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,
- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß *Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017* vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h.

ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

5.5.7 Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.5.5 sind zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.5.6 durch die Betreiberin zuzusenden.

5.5.8 Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie

- wiederkehrend alle 5 Jahre

zu untersuchen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasser-untersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der E-Anlage.

- 5.5.9** Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 5.5.8 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht zu bewerten. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 5.5.7 beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.
- 5.5.10** Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan „1. AZB Erweiterung E-Anlage, Anhang 2a“ gekennzeichneten Grundwassermessstellen 451, 52-008-10 und 21-373-10, die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beprobt werden, auf die in der Stoffliste des Kapitels 9.5 („Anhang 3a zum Überwachungskonzept der E-Anlage“) aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mittels der im (jeweils geltenden) Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren zu untersuchen.
- 5.5.11** Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.
- 5.5.12** Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.5.7 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.
- 5.5.13** Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.
- Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenproben und deren Analysen nicht weiter

ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat.

Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung - wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich - ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

- 5.5.14** Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

Baumaßnahmen

- 5.5.15** Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, zuzuleiten.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

5.6 Anlagensicherheit

5.6.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht fortzuschreiben und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen. Dabei sind dem anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht

- eine Apparateliste
- die Verfahrensfliessbilder
- die zeichnerische Darstellung der zum Explosionsschutz getroffenen Maßnahmen
- die Angaben zu den störfallbegrenzenden Maßnahmen
- die Störfallauswirkungsbetrachtungen

beizufügen.

5.7 Wasserrecht

5.7.1 Für den Abwasserstrom AW3.1 der E-Anlage, der durch die Kanalisation des CHEMPARK Dormagen zunächst der Abwasserbehandlungsanlage C600 und dann der Kläranlage K31 zugeführt wird, sind der folgende Volumenstrom und die folgenden Frachten und Konzentrationen einzuhalten:

| Parameter | Volumenstrom | Fracht | Konzentration |
|------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|
| | maximal [m ³ /d] | maximal [kg/d] | maximal [mg/l] |
| TOC | 224 | 314 | 9.000 |
| CSB | | 942 | 27.000 |
| TN _b | | 120 | 9.000 |
| N _{ges} | | 48 | 3.600 |
| AOX | | 3,6 | 44 |
| Chlorid | | 4.000 | 70.000 |
| Sulfat | | 2.000 | 33.000 |
| Phosphor | | 20 | 820 |
| Clothianidin | | 1 | |
| Imidacloprid | | 1 | |

5.7.2 Für den Abwasserstrom AW3.2 der E-Anlage, der durch die Kanalisation des CHEMPARK Dormagen zunächst der Abwasserbehandlungsanlage C600 und dann der Kläranlage K31 zugeführt wird, sind der folgende Volumenstrom und die folgenden Frachten und Konzentrationen einzuhalten:

| Parameter | Volumenstrom | Fracht | Konzentration |
|------------------|--------------------------------|-------------------|----------------------|
| | maximal [m ³ /d] | maximal [kg/d] | maximal [mg/l] |
| TOC | 35 | 7,5 | 300 |
| CSB | | 22,5 | 900 |
| TN _b | | 28 | 1.100 |
| N _{ges} | | 25 | 1.000 |
| AOX | | 0,1 | 2 |
| Chlorid | | 4.400 | 175.000 |
| Sulfat | | 25 | 1.000 |
| Eisen | | 100 | 3.000 |

5.7.3 Abweichend von Nebenbestimmung 5.7.2 sind

- innerhalb der beiden ersten Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage - beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme - an maximal 100 Tagen pro Jahr
- nach Ablauf der beiden ersten Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage an maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr

für den Abwasserstrom AW3.2 der E-Anlage, der durch die Kanalisation des CHEMPARK Dormagen zunächst der Abwasserbehandlungsanlage C600 und dann der Kläranlage K31 zugeführt wird, der folgende Volumenstrom und die folgenden Frachten und Konzentrationen zulässig:

| Parameter | Volumenstrom | Fracht | Konzentration |
|------------------|--------------------------------|-------------------|----------------------|
| | maximal [m ³ /d] | maximal [kg/d] | maximal [mg/l] |
| TOC | 130 | 20 | 300 |
| CSB | | 60 | 900 |
| TN _b | | 112 | 1.100 |
| N _{ges} | | 100 | 1.000 |
| AOX | | 0,2 | 2 |
| Chlorid | | 17.500 | 175.000 |
| Sulfat | | 100 | 1.000 |
| Eisen | | 400 | 3.000 |

Für den Zeitraum zwischen Ende der beiden ersten Jahre nach Inbetriebnahme und dem Ende des Kalenderjahres sind die vorstehend genannten Werte für Volumenstrom, Frachten und Konzentrationen anteilig mit im Durchschnitt 2,5 Tagen je Kalendermonat zulässig.

Für den Fall der Inanspruchnahme der Möglichkeit, Abwasser des Abwasserstroms AW3.2 mit den vorstehend genannten Werten für Volumenstrom, Frachten und Konzentrationen in die Kläranlage C600 der Currenta GmbH & Co. OHG einzuleiten, sind die täglich abgegebenen Frachten für die einzelnen Abwasserinhaltsstoffe zu ermitteln und zu dokumentieren. Zusätzlich dazu ist die Ursache für die Nichteinhaltung der Werte der Nebenbestimmung 5.7.2 zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) auf Verlangen in elektronischer oder schriftlicher Form zu überlassen.

- 5.7.4** Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die für die Volllastung ermittelten Abwasserangaben entsprechend Anhang 22 Teil B Abs. 5 AbwV an die Firma CURRENTA GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu übermitteln, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die E-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) in elektronischer oder schriftlicher Form zusenden kann. Umfang und Qualität der der Firma

CURRENTA zur Verfügung gestellten Abwasserangaben müssen gewährleisten, dass das Abwasserkataster für die E-Anlage mindestens den in Nr. 1 der Anlage 2 AbwV aufgeführten Anforderungen entspricht.

5.7.5 Auf Verlangen sind die vertraglichen Regelungen zwischen der Bayer AG (freizustellende Indirekteinleiterin) und der Currenta GmbH & Co. OHG (Erlaubnisinhaberin bzw. Betreiberin der privaten Abwasserbehandlungsanlage, Direkteinleiterin) zur Einleitung des Abwassers der E-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit rechtliche oder inhaltliche Vorgaben zur Einleitung des Abwassers betroffen sind. Änderungen der vertraglichen Regelungen zur Einleitung des Abwassers der E-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen sind der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, soweit Anforderungen zur Einleitung des Abwassers betroffen sind, die sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergeben.

5.7.6 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) ist auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse

- sowohl der anlageninternen Abwasserüberwachung durch die BAYER AG
- als auch der im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit der Currenta GmbH und Co. OHG durchgeführten Abwasseruntersuchungen (Überwachung des betrieblichen Abgabeverhaltens)

zu gewähren.

5.7.7 Jedes Abwasser, das bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

Abwassermenge, Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen. Die Angaben sind unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise der Behandlung sowie der Zeitpunkte / Zeiträume ihres Anfalls und ihrer Beseitigung im Betriebstagebuch oder einem elektronischen Archivierungssystem zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Einleitung dieses Abwassers in die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (CURRENTA GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten Einleitmengen in die Kläranlagen geleitet werden.

5.8 Abwasservorbehandlung

5.8.1 Der Betreiber hat die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasservorbehandlungsanlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

5.8.2 Zur Sicherstellung des Betriebes ist eine Betriebsanweisung in Anlehnung an das DWA Arbeitsblatt A199-4 für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage zu erstellen. In dieser Betriebsanweisung sind u.a. der Austausch der Aktivkohlefilter, die Verfahrensweise im Störfall, die Entsorgungswege des Abwassers, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten zu regeln.

Die Betriebsanweisung kann auch durch betriebs- oder werksspezifische Regelungen und Dokumentationen ersetzt werden.

Sie ist vor Ort bei der Abwasservorbehandlungsanlage aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.8.3 Im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 61 WHG sind Aufzeichnungen zu den Betriebsbedingungen der Abwasservorbehandlungsanlage zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren sowie auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

Im Einzelnen sind mindestens festzuhalten:

- die Betriebszeiten,
- Zeitpunkt, Umfang und Ergebnis der Überprüfung der technischen Einrichtungen und der baulichen Teile,

- die Kontrolle des Zustandes sowie der Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehandlungsanlagen,
- die Ergebnisse von Analysen zur Funktionskontrolle (insbesondere pH-Wert, Temperatur, Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen),
- die Überprüfung der Dichtigkeit der abwasserrelevanten Anlagen durch wöchentliche Inaugenscheinnahme,
- für die Steuerung der Anlage maßgebliche Parameter wie Füllstand, Durchflussmenge,
- die Kalibrierung und Erneuerung der Messeinrichtungen,
- durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten,
- die Art und Menge der verwendeten Hilfs- bzw. Einsatzstoffe,
- die Beseitigung der anfallenden Reststoffe aus der Abwasserbehandlungsanlage,
- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
- besondere Vorkommnisse wie Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen, Stillstand mit Dauer, Art, Ursache, Abhilfemaßnahmen und Nennung der informierten Stellen

5.9 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.9.1** Die im Tanklager A585 gehandhabte Natronlauge muss gemäß DIN 12285 chlorid- und bromidfrei sein.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1.1** Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 6.1.2** Der Ausgangszustandsbericht ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln (Dezernate 52 und 53) zu überarbeiten und um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 31.03.2022 vorzulegen.
- 6.1.3** Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.
- 6.1.4** Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.
- Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.
- Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

7.1 Allgemeines

- 7.1.1** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 7.1.2** Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 7.1.3** Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- 7.1.4** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 7.1.5** Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

7.2 Baurecht

- 7.2.1** Mindestens eine Woche vor der abschließenden Fertigstellung der Errichtung bzw. der Änderungen des Gebäudes oder der baulichen Anlagen ist diese jeweils der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige zur Fertigstellung der Errichtung bzw. der Änderungen des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung der Errichtung bzw. der Änderungen des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der zurzeit geltenden Fassung vorzulegen.

7.3 Anlagensicherheit

- 7.3.1** Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.
- 7.3.2** Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfall-Verordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.

7.3.3 Zukünftig sollten

- die Apparatelite,
- die Verfahrensfleißbilder und
- die zeichnerische Darstellung der zum Explosionsschutz getroffenen Maßnahmen

auch den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beigefügt werden.

7.4 Abwasservorbehandlung

7.4.1 Den Vertretern der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Abwasservorbehandlungsanlage zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden (§ 101 WHG).

7.4.2 Auf § 56 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten wird hingewiesen.

7.5 Vorbeugender Gewässerschutz

7.5.1 Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens vier Wochen nach Durchführung von Prüfungen von AwSV-Anlagen durch den Sachverständigen der jeweilige Bericht über die Prüfung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV vorzulegen.

7.5.2 Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

7.5.3 Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.

8 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

8.1.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserver-
schmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Be-
richt über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der
Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der An-
lage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung
dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Aus-
gangszustand zurückzuführen.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage
erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appell-
hofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbe-
amten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elekt-
ronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss
für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der ver-
antwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a
Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeig-
neten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der
Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechts-
verkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-
Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit
geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wer-
den sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

*Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Inter-
netseite www.justiz.de.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

10 Antragsunterlagen

Ordner I

- Anschreiben
- Zertifikat
- Inhaltsverzeichnis
- 1 Formular 1
- 2 Formular 2
- 3 Erklärungen Betriebsrat, Immissions- und Störfallbeauftragter
- 4 Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
- 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 6 Angaben zu den Stoffen
- 7 Formulare
- 8 Angaben gemäß UVPG
- 9 Gutachten und Prognosen
 - 9.1 Schallemissions- / Immissionsprognose
 - 9.2 Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen
 - 9.2 Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstandes gemäß KAS 18-Leitfaden
 - 9.4 Gutachterliche Stellungnahmen gemäß § 42 AwSV
 - 9.5 Auszüge aus dem Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB)
- 10 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ordner II

- 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG
- 12 Zeichnungen und Pläne
- 13 Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß KAS-18-Leitfaden
- 14 Unterlagen gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV - Teilsicherheitsbericht

Ordner III

Bauantragsunterlagen

11 Abkürzungen

| | |
|-------------|--|
| A199-4 | DWA Arbeitsblatt „Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 4: Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen“ (DWA, Hennef) |
| ABL. | Amtsblatt der Europäischen Union |
| AbwV | Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109) |
| AL | Abluftstrom, der über eine anlageninterne Quelle emittiert wird |
| AOX | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene |
| AVV Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) |
| AW | Abwasserstrom |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) |
| AwSV-Anlage | Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 1 AwSV |
| AZB | Ausgangszustandsbericht - Bericht über den Ausgangszustand im Sinne § 10 Abs. 1a BImSchG |
| BAnz | Bundesanzeiger |
| BauGB | Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz - vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) |
| BE | Betriebseinheit |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |

| | |
|-------------|--|
| BHKG | Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) |
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) |
| 12. BlmSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) |
| 39. BlmSchV | Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) |
| CSB | Chemischer Sauerstoffbedarf |
| C600 | Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) für den CHEMPARK Dormagen |
| DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen |
| DIN 4109 | DIN-Norm „Schallschutz im Hochbau“ (Beuth Verlag GmbH, Ausgabe November 1989) |
| DIN 12285 | DIN-Norm „Werksgefertigte Tanks aus Stahl“ (Beuth Verlag GmbH) |
| DWA | Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. |

| | |
|---|---|
| EL | Abluftstrom, der zur Behandlung an eine andere Anlage abgegeben wird |
| ERVV | Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat, Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG |
| FFH-Richtlinie | siehe Richtlinie 92/43/EWG |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) |
| GFK | glasfaserverstärkter Kunststoff |
| GMBI. | Gemeinsames Ministerialblatt |
| GV. NRW. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen |
| HBV | Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe |
| KAS | Kommission für Anlagensicherheit |
| KAS-18 | Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS) |
| K 31 | zentrale Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) für den CHEMPARK Dormagen |
| LANUV | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen |
| LAWA | Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser |
| LAWA-Merkblatt Sachverständigenorganisationen | Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017 |

| | |
|------------------------|---|
| LBodSchG | Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) |
| LImSchG | Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232) |
| LWG | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618) |
| MIBK | Methylisobutylketon |
| MZT-Anlage | Anlage der BAYER AG im CHEMPARK Dormagen, Anlagennummer 100 |
| Natura-2000-Gebiet | Gebiet gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie |
| Nges | Gesamtstickstoff |
| PEG | Polyethylenglykol |
| rgS | relevante gefährliche Stoffe im Sinne § 3 Abs. 10 BImSchG |
| Richtlinie 92/43/EWG | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie) |
| Richtlinie 2009/147/EG | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. L 20 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie) |
| Richtlinie 2012/18/EU | Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABL. L 197 S. 1) (Seveso-III-Richtlinie) |
| RS | Reststoff (Abfall) |
| Seveso-III-Richtlinie | siehe Richtlinie 2012/18/EU |
| SV-VO | Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW S. 422) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) |

| | |
|-----------------------|--|
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511) |
| TN _b | Total Nitrogen bound, gesamter gebundener Stickstoff |
| TOC | Total Organic Carbon (gesamter organischer Kohlenstoff) |
| TVA | Thermische Abgasverbrennungsanlage, hier: TVA der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) |
| Vogelschutzrichtlinie | siehe Richtlinie 2009/147/EG |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) |